

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2988/82 DER KOMMISSION
vom 9. November 1982
zur Aufhebung der Zusatzbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erzeugnisse sind zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2728/82 der Kommission vom 12. Oktober 1982 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors⁽³⁾ Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die Angebotspreise frei Grenze bei den Leiterzeugnissen nicht mehr den Einschleusungspreis unter-

schreiten. Die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgerzeugnissen“, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht⁽⁴⁾, liegen nicht vor. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2728/82 festgesetzten Zusatzbeträge müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2728/82 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 13. 10. 1982, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.